

Anzeige- und Mitteilungspflichten bei Versammlungen



Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG:

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Allgemeines

Gem. Art. 8 des Grundgesetzes (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich **ohne Anmeldung** oder **Erlaubnis** friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Weiterhin normiert Art. 113 der Bayerischen Verfassung in ähnlicher Weise, dass alle Einwohner Bayerns das Recht haben, sich ohne Anmeldung oder besonderer Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Dennoch enthält Art. 13 BayVersG für den Veranstalter öffentlicher **Versammlungen unter freiem Himmel** Anzeige- und Mitteilungspflichten. Bereits nach alter Rechtslage waren in Art. 14 des Bundesversammlungsgesetzes Anmeldepflichten statuiert und auch durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt.

Da bei **Versammlungen unter freiem Himmel** regelmäßig grundrechtlich geschützte Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versucht die Rechtsprechung diesen vermeintlichen Widerspruch im Wortlaut der Art. 8 GG und Art. 113 BV durch das Mittel der praktischen Konkordanz zu lösen.

Bei der praktischen Konkordanz werden kollidierende Grundrechte miteinander in Einklang gebracht. Das jeweils andere Grundrecht wird als Eingriffsrechtfertigung für das beeinträchtigte Recht gebraucht.

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach Art. 13 BayVersG sollen die Kreisverwaltungsbehörde und die Polizei durch Informationsgewinnung in die Lage versetzen, einen möglichen störungsfreien Verlauf der Versammlung zu garantieren. Ziel ist es, auch die Interessen Dritter und Gemeinschaftsinteressen mit zu berücksichtigen und so im Gesamtbild die unterschiedlichen Interessen miteinander abzustimmen¹.

Die Pflichten im Einzelnen

Wer eine öffentliche **Versammlung unter freiem Himmel** veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde **spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe** fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht für den Veranstalter einer Versammlung. Veranstalter ist, wer eine Versammlung initiieren will und entsprechende organisatorische Vorbereitungen trifft.

Die Anzeige kann telefonisch, schriftlich, zur Niederschrift (bei persönlicher Vorsprache) oder auch elektronisch erfolgen. Durch die Einbeziehung des elektronischen Übertragungsweges kann folglich eine Anmeldung rechtsgültig auch über das Internet oder im E-Mail-Verkehr erfolgen.

Anzeigen, die auf anderen als den benannten Kommunikationswegen erfolgen, sind keine

¹ Vgl. auch BVerfGE 69, 315, 350

Anzeigen im Sinne des Art. 13 BayVersG und somit unwirksam.

Die Anzeige hat **spätestens 48 Stunden** vor Bekanntgabe der Versammlung zu erfolgen. Bekanntgabe ist die Mitteilung von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

Bezüglich der 48-Stundenregelung ist allerdings zu beachten, dass bei der Fristberechnung Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht bleiben². Dies trägt den Praxiserfordernissen Rechnung, dass Anzeigen, welche an diesen Tagen erfolgen, die 48-Stunden-Frist faktisch so verkürzen können, dass die Versammlungsbehörde an dem folgenden Werktag dann nicht mehr ausreichend Zeit zur Vorbereitung bleibt³.

Erfolgt die Anzeige fernmündlich, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen ist⁴. Dies kann die Versammlungsbehörde insbesondere dann verlangen, wenn die telefonischen Angaben nicht ausreichen, um sich von der Ernsthaftigkeit der Anzeige zu überzeugen.

Eine Anzeige kann frühestens **zwei Jahre** vor dem beabsichtigtem Beginn erfolgen⁵. Diese Vorschrift soll insbesondere verhindern, dass bestimmte exponiert Orte von historischer Bedeutung auf Jahre hinweg "reserviert" werden, und anderen potenziellen Veranstaltern Versammlungen am gleichen Tag und Ort unmöglich zu machen.

Folgende Einzelangaben sieht Art. 13 BayVersG vor:

1. Ort der Versammlung
2. Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Ende der Versammlungen
3. Versammlungsthema
4. Der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten:
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsnamen
 - Anschrift
5. Bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf

Sofern sich bezüglich der Angaben nachträglich Änderungen ergeben, sind sie der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

2 Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayVersG

3 LT-Drs. 16/1270 Seite 8

4 Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayVersG

5 Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayVersG

Eilversammlungen

Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig, so gilt die 48-Stunden-Frist für diese Eilversammlungen nicht. Vielmehr hat die Anzeige bei der zuständigen Behörde spätestens **mit der Bekanntgabe der Versammlung** zu erfolgen⁶.

Spontanversammlungen

Die Verpflichtung zur Anzeige **entfällt gänzlich**, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt⁷.

Zuständige Behörde

Die Zuständige Versammlungsbehörde ist gem. Art. 24 BayVersG die Kreisverwaltungsbehörde, ab Beginn der Versammlung die Polizei.

In unaufschiebbaren Fällen, in denen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nicht rechtzeitig erreicht werden kann (Spontanversammlung⁸, Eilversammlung am Wochenende oder an Feiertagen), ist die Polizei auch vor Beginn der Versammlung zuständige Behörde.

6 Art. 13 Abs. 3 BayVersG

7 Art. 13 Abs. 4 BayVersG

8 Bei Spontanversammlungen entfällt allerdings gem. Art. 13 Abs. 4 BayVersG die Anzeigepflicht